OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653389/5/SB**

Datum: **Linz, 28. April 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.01.2025, GZ: BHRIVerk-2024-406199/4-SSH, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 14.01.2025, GZ: BHRIVerk-2024-406199/4-SSH, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 Abs 1 Z 1 und Abs 4 und § 25 Abs 1 und 3 FSG die Lenkberechtigung „für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F […] aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 10.01.2025 wegen Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen". Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der behördlich festgestellten Nichteignung festgesetzt wird. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde nicht ausgeschlossen.

I.2. Gegen diese Entscheidung richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.01.2025. Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf u.a. vor, die Entziehung sei in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ableben der Gattin gestanden. Es könne daher durchaus bei einer außenstehenden Person der Eindruck entstanden sein, er habe sein Leben kognitiv nicht mehr im Griff. Die Entziehung der Lenkberechtigung mache das eigenständige und selbstbestimmte Leben zunichte. Es werde begehrt die festgestellte Nichteignung aufzuheben; allenfalls Einschränkungen, Auflagen oder Befristungen vorzusehen. Auch eine neuerliche behördliche Untersuchung werde angeboten.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.02.2025 vorgelegt.

I.4. Die im behördlichen Verfahren beigezogene Amtsärztin wurde zur Stellungnahme zu diesen Ausführungen ersucht. Ihre Stellungnahme vom 21.03.2025 wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Weder der Bf noch die bP haben sich dazu geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den Bescheid und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Anlässlich einer Meldung der PI B__ erfolgte am 12.12.2024 eine amtsärztliche Untersuchung des Bf [Meldung der PI B__, GZ: PAD/24/02385899/001/VW, Behördenakt].

Das amtsärztliche Gutachten lautet auf „nicht geeignet" zum Lenken eines Kraftfahrzeuges. Begründend wurde ausgeführt:
„Es erfolgte ein Polizeianzeige 11/24 wegen gravierender Fahrfehler im Straßenverkehr.
Bei der amtsärztlichen Untersuchung präsentierte sich Herr Heinzelmaier in reduziertem, ungepflegten Allgemeinzustand mit einer deutlichen Gangstörung. Im kognitiven Bereich zeigte er massive Auffälligkeiten, Herr A__ war zeitlich, örtlich und zu seiner Person nicht sicher orientiert, im Duktus bestand eine Fixierung auf sich selbst, die Fähigkeit zur Antizipation ist stark eingeschränkt.
Bei der Überprüfung der kognitiven Fähigkeiten im Moca Test erreichte Herr A__ nur 12 von 30 Punkten, es ist von einer schweren kognitiven Beeinträchtigung auszugehen.
Auf Grund der, bei der Untersuchung sehr deutlich aufgetretenen Beeinträchtigung im Denken, der Wahrnehmung, der Informationsverarbeitung und im vorausschauenden Handeln ist auch zukünftig mit gravierenden Fehlern beim Lenken eines Kfz zu rechnen.
Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz liegt nicht mehr vor."
[Amtsärztliches Gutachten vom 10.01.2025, Behördenakt]

II.2.2. Daraufhin erließ die bB den gegenständlichen Bescheid, in welchem begründend die Ausführungen der Amtsärztin wiedergegeben wurden [Bescheid vom 14.01.2025, BHRIVerk-2024-406199/4-SSH, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. In der vom Verwaltungsgericht eingeholten Stellungnahme der Amtsärztin wurde Bezug genommen auf die Beschwerde und ausgeführt:
„Herr A__ kam nach schriftlicher Ladung am 12.12.2024 in Begleitung einer Nachbarin zur amtsärztlichen Untersuchung. Im Beschwerdeschreiben wird als Bezugspunkt das Datum der Gutachtenserstellung zum Tod der Gattin am 6.1.2025 genannt, so als ob die amtsärztliche Untersuchung am 10.1.2025 stattgefunden habe. Da die Gattin aber bereits seit April 2024 im Pflegeheim war, ist zur Zeit des Vorrangverletzung im November 2024 von einer gewissen Routine bei den Besuchen auszugehen.
Die zeitliche Einordnung von biographischen Meilensteinen, wie die mündliche Mitteilung der mangelnden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz am 12.12.2024, ist nach wie vor nicht gegeben.

Im Beschwerdeschreiben ist, so wie es auch bei der amtsärztlichen Untersuchung der Fall war, nicht erkennbar, dass Herr Heinzelmaier eine Wahrnehmung eigener Schwächen seines Verhaltens im Straßenverkehr hat und eine realistische Selbsteinschätzung zeigt. Durch die Fehleinschätzung von Risiken im Straßenverkehr ist es bereits in der Vergangenheit zu gefährlichen Situationen gekommen, siehe Anlass der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung.

Völlig außer Acht gelassen wird von Herrn A__ seine schlechte körperliche Verfassung. Auch hier liegt durch die Selbstüberschätzung eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vor.

Aus meiner Sicht spiegelt das Beschwerdeschreiben den Befund der amtsärztlichen Untersuchung am 12.12.2024 wieder.

Eine Umkreisbeschränkung ist, meiner Ansicht nach, nicht vertretbar, da die Defizite, z.B. durch Routine, nicht kompensierbar sind, sie sind immer vorhanden und treten nicht erst mit Dauer der Fahrt in Erscheinung.
Eine Umkreisbeschränkung zum Erreichen der angegebenen Ziele, wie Arzt oder Einkaufsmöglichkeit, kompensiert die vorhandenen Defizite nicht und es müsste immer, auf Grund des Wohnortes, eine stark befahrene Bundesstraße im Ortsgebiet von C__ benützt werden."
[Amtsärztliche Stellungnahme vom 21.03.2025, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Es wurden keine Ermittlungen getätigt, welche konkreten eignungs-einschränkende(n) und/oder -ausschließenden Krankheit(en) beim Bf vorliegen.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den in Klammer angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 90/2023 lauten:

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder

mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

[…]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

[…]

III.2. Die insbesondere maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, lauten:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. ärztliches Gutachten: ein von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin gemäß der Anlage erstelltes Gutachten, das in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen, gegebenenfalls eine Beobachtungsfahrt gemäß § 9 FSG oder erforderlichenfalls auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.
2. fachärztliche Stellungnahme: diese hat ein Krankheitsbild zu beschreiben und dessen Auswirkungen auf das Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen und ist von einem Facharzt des entsprechenden Sonderfaches abzugeben. In dieser ist gegebenenfalls auch die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen.

[…]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls

1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.

(3) Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anläßlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.

(4) Besitzer einer Lenkberechtigung, bei denen Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt wurden, die nach den nachfolgenden Bestimmungen die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würden, gelten dann als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wenn sie

1. während der, der Feststellung der Erkrankung oder Behinderungen unmittelbar vorangehenden zwei Jahre Kraftfahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.

Der Eintritt dieses Ausgleichs und die Dauer des Vorliegens dieser Eignung ist durch das ärztliche Gutachten nötigenfalls im Zusammenhang mit einer Beobachtungsfahrt festzustellen und darf nur auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Bestehen trotz der durchgeführten Beobachtungsfahrt noch Bedenken über die Eignung des zu Untersuchenden, ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einzuholen.

(5) Personen mit einer fortschreitenden Erkrankung kann eine Lenkberechtigung befristet erteilt oder belassen werden unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Behinderungen

§ 6. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,

3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

[…]

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet.

[…]

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

III.3. Die bB ist vom Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen auf Basis des amtsärztlichen Gutachtens vom 10.01.2025 ausgegangen.

Die Amtsärztin begründet ihre Beurteilung dabei auch, wonach der Bf im kognitiven Bereich massive Auffälligkeiten gezeigt habe und er zeitlich, örtlich und zu seiner Person nicht sicher orientiert gewesen sei; es habe im Duktus eine Fixierung auf sich selbst bestanden und die Fähigkeit zur Antizipation sei stark eingeschränkt. Abschließend führt die Amtsärztin u.a. aus, es sei von einer schweren kognitiven Beeinträchtigung „auszugehen".

Dabei ist jedoch auf die Bestimmungen des FSG und insbesondere der FSG-GV zu verweisen, die im Falle des Vorliegens einer Krankheit oder einer Behinderung, die die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen

würde, vorsehen, dass (je nach Krankheitsbild) die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen ist.

Im vorliegenden Fall ergab sich bei der Amtsärztin der Verdacht auf solche eignungseinschränkenden bzw -ausschließenden Krankheiten/Gebrechen (Arg: „es ist von einer schweren kognitiven Beeinträchtigung auszugehen"). Es wurde jedoch keine konkrete Krankheit auf Basis einer fachärztlichen Stellungnahme festgestellt, welche nach der FSG-GV eignungseinschränkend oder -ausschließend ist. Auch aus den Ausführungen, dass sich der Bf in einem ungepflegten Allgemeinzustand mit einer deutlichen Gangstörung gezeigt habe, ergibt sich nicht, dass diese festgestellten Symptome jedenfalls eignungsausschließend sind.

Die bB hat daher wesentliche Ermittlungen unterlassen und ist das Gutachten der Amtsärztin insofern unschlüssig, als die gesetzlich geforderten fachärztlichen Stellungnahmen nicht eingeholt wurden. Es wurden keine konkreten Ermittlungen zu festgestellten Krankheitsbildern und deren Auswirkung auf die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (eignungseinschränkend, eignungsausschließend, Verschlechterungstendenz usw) getätigt.

III.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Selbst Bescheide, die in der Begründung dürftig sind, rechtfertigen keine Zurückverweisung der Sache, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden Verhandlung zu vervollständigen sind.

Brauchbare Ermittlungsergebnisse liegen nicht vor, im Gegenteil, die für das amtsärztliche Gutachten wesentlichen fachärztlichen Stellungnahmen wurden nicht eingeholt. Die bB hat im konkreten Fall (in Verkennung der Rechtslage) jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen, sodass diese vom Verwaltungsgericht vorzunehmen wären (vgl zuletzt VwGH 07.01.2025, Ra 2024/11/0055).
III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlung die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die bB zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sachverhaltsermittlung durch das Gericht gemäß § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG eine

Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die bB ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Gericht ein von ihm geführtes abschließen könnte. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; sh die oben zitierte Rsp; In seinem Erkenntnis vom 28.05.2020, Ra 2019/11/0135 hat der Verwaltungsgerichtshof die Zurückverweisung bei Fehlen der zwingend einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme ausdrücklich gebilligt).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger